

Sicherung und Gefährdung sozialer Rechte: absehbare Effekte des bevorstehenden Wandels von der Sozialhilfe zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Leibetseder, Bettina

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Leibetseder, B. (2009). Sicherung und Gefährdung sozialer Rechte: absehbare Effekte des bevorstehenden Wandels von der Sozialhilfe zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung. *SWS-Rundschau*, 49(2), 177-196. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-262491>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Sicherung und Gefährdung sozialer Rechte

Absehbare Effekte des bevorstehenden Wandels von der Sozialhilfe zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Bettina Leibetseder (Linz)

Bettina Leibetseder: *Sicherung und Gefährdung sozialer Rechte – absehbare Effekte des bevorstehenden Wandels von der Sozialhilfe zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung* (S. 177–196)

Ziel dieses Artikels ist es, die institutionelle Realität am Sozialamt in Linz und Wien, die mit Hilfe von qualitativen Interviews erhoben wurde, mit der geplanten österreichweit einheitlichen Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) zu vergleichen. Die Sozialhilfe und die BMS werden anhand von drei Kriterien analysiert: Statusgleichheit im Sinn einer Sicherstellung des Rechts auf eine Unterstützung am Amt sowie an die Bezieher/innen gestellte Bedingungen für einen verpflichtenden Einsatz ihrer Arbeitskraft und für Kinderbetreuungsaufgaben. Statusgleichheit wird in allen drei Systemen nur über die Bereitschaft zur Arbeitsuche erlangt. Während die Wiener Sozialhilfe einen geringen Druck zur Arbeitsaufnahme ausübt, stehen am Linzer Sozialamt und in der BMS Maßnahmen zur (Wieder-) Eingliederung für Arbeitsfähige stark im Vordergrund. Kinderbetreuung allein garantiert nicht das Recht auf einen Leistungsbezug – vielmehr müssen die mit dieser Betreuung befassten Personen dem Arbeitsmarkt immer früher zur Verfügung stehen.

Schlagnote: Sozialhilfe, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, soziale Rechte, Verwaltung

Bettina Leibetseder: *Protecting and Endangering Social Rights – Foreseeable Effects of the Change of Social Assistance to a Demand-Oriented Guaranteed Minimum Income* (pp. 177–196)

Based on qualitative interviews, the article analyses the institutional reality of social assistance offices in Linz and Vienna, and compares these findings with a proposed national demand-oriented guaranteed minimum income in Austria. The comparison draws on three criteria: status equality defined as a right of receiving benefits from the social assistance office and defined as conditions for clients concerning their job search and child care duties. Clients can achieve status equality only, when they are ready to enter the labour market. The Vienna social assistance administration puts their clients under comparatively lower pressure concerning the job searching. The social assistance in Linz, on the other hand, and the demand-oriented guaranteed minimum income focus on aspects of activation and integration into the workforce. Childcare responsibilities do not guarantee an unconditional support, and persons with such obligations should be prepared to accept earlier availability for the job market.

Keywords: social assistance, demand-oriented guaranteed minimum income, social rights, administration

1. Einleitung

Die Sozialhilfe wurde in den 1970er-Jahren für eine kleine, marginalisierte Gruppe in Österreich konzipiert – aufgrund steigender Zahlen von Bezieher/innen und sich verändernder gesellschaftlicher und individueller Ansprüchen kommt sie gegenwärtig immer mehr unter Reformdruck. Fürsorgepolitik, in deren Bereich Sozialhilfe fällt, stellt insofern ein ambivalentes Konstrukt dar, als sie einerseits zu einer gesellschaftlichen Integration führt, andererseits einen besonderen Status für die Bezieher/innen von Sozialhilfe vorsieht.

Ziel dieses Aufsatzes ist es, die institutionelle Realität von Sozialhilfe in den beiden Städten Linz und Wien¹ darzustellen und mit der bundesweit geplanten bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) vergleichend zu betrachten. Sozialhilfe wie BMS stellen Fürsorgeleistungen dar, die an die Arbeitswilligkeit von arbeitsfähigen Bezieher/innen geknüpft sind. Die drei Untersuchungskriterien sind: Statusgleichheit bezogen auf die Sicherstellung des Rechts auf eine Unterstützung am Amt sowie die an die Klient/innen gestellten Bedingungen für den verpflichtenden Einsatz ihrer Arbeitskraft und für Kinderbetreuungsaufgaben.

Empirische Datengrundlage bilden Interviews, die von der Verfasserin in den Jahren 2004 und 2008 in Linz und Wien durchgeführt, anschließend transkribiert und computerunterstützt ausgewertet wurden. Leitende Beamt/innen (drei in Linz und vier in Wien) sind als wesentliche strategische Akteur/innen für die Entwicklung und den jeweiligen Status der Sozialhilfe verantwortlich. Beamt/innen, Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen (fünf in Linz und drei in Wien) im Klient/innenkontakt konnten Auskunft über den Alltag am Amt aus Sicht der Behörde und der ausführenden Personen geben. Außerdem wurden Klient/innen (32 in Linz und 17 in Wien) befragt, die in problemzentrierten Interviews aufschlussreiche Informationen über ihre individuellen Alltagserfahrungen am Amt gaben (für Details siehe Leibetseder 2008b).

Der Artikel ist wie folgt aufgebaut. In Kapitel 2 wird die Rolle der Sozialhilfe in Österreich erläutert. Kapitel 3 über die institutionelle Realität der Sozialhilfe beschreibt den Antragsprozess in den zwei ausgewählten Städten. Da die Gewährung der Sozialhilfe auch die Arbeitswilligkeit voraussetzt, werden insbesondere die Bedingungen berücksichtigt, die an Arbeitsfähige für einen Bezug der Leistung gestellt werden (Kap. 4). Zudem wird in Kapitel 5 die Situation von Menschen mit Kinderbetreuungspflichten gesondert beschrieben, da es hier in den letzten Jahrzehnten zu Änderungen gekommen ist und nun auf die rasche Arbeitsmarktintegration fokussiert wird. Die BMS soll ein österreichweites Existenzsicherungssystem einführen – das letzte Kapitel vergleicht daher die geplanten Änderungen mit den bestehenden Regelungen und mit der Praxis von Sozialhilfe in den beiden ausgewählten Städten Linz und Wien.

1 Linz und Wien wurden ausgewählt, weil diese beiden Großstädte die Anonymität der Sozialhilfebezieher/innen und der Sachbearbeiter/innen mit Klient/innenkontakt gewährleisten. Ebenso wurden in beiden Städten Aktivierungsmaßnahmen für Klient/innen der Sozialhilfe eingeführt.

2. Zur Rolle von Sozialhilfe in Österreich

Das Ziel der Sozialhilfe als letztes soziales Netz ist es, Personen, die der Unterstützung bedürfen, ein menschenwürdiges Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Sozialhilfe ist in Österreich seit den 1980er-Jahren Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion: Kritikpunkte an der Sozialhilfe sind vor allem die Stigmatisierung der Empfänger/innen, die Regresspflicht im Sinn der Rückforderung der Leistung von den Bezieher/innen und die unterschiedlichen Bestimmungen in den österreichischen Bundesländern, da die Sozialhilfe in die Kompetenz der Länder fällt. Diese Bestimmungen sehen einerseits verschiedene hohe Richtsätze vor, also neun unterschiedliche Unterstützungsleistungen – diese bilden allerdings nur eine Richtschnur für die Verwaltung, und können somit unter- und überschritten werden. So erhält eine alleinstehende Person im Jahr 2009 in Oberösterreich 569,50 Euro und in Wien 454,00 Euro (<http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0607>, 10. 3. 2009), aufgrund der unterschiedlichen Berechnung von Haushaltsgrößen und Mietbeihilfen etc. sind diese Zahlen allerdings wenig aussagekräftig. Andererseits wurden unterschiedliche rechtliche und administrative Strukturen aufgebaut, die je nach Bundesland oder sogar Gemeinde den Zugang zur Sozialhilfe erleichtern oder erschweren (Pfeil 2007).² So sind in Oberösterreich Sozialhilfeverbände auf Bezirksebene oder Statutarstädte für die Verwaltung zuständig und weitgehend von der Landesebene autonom, während in Wien eine eigene Magistratsabteilung für die Sozialhilfe zuständig ist und eigene Sozialzentren in den Bezirken eingerichtet hat. Bisher scheiterten alle nationalen Reformversuche, nun werden die Vorschläge für eine österreichweit einheitliche Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) immer konkreter (siehe dazu Kap. 6).

Die Sozialhilfe spielt nur eine marginale Rolle im österreichischen sozialen Sicherungssystem, das eine Absicherung vor allem über Erwerbsarbeit vorsieht. Erwerbstätige und ihre nahen Angehörigen sind über die Sozialversicherung in das gesellschaftliche Sicherungsnetz integriert. Die Prinzipien der Sozialversicherung sind das der Äquivalenz, also dass sich die Höhe der Beiträge und die Dauer der Beitragszeiten in der Höhe der Leistungen niederschlagen, und jenes der Lebensstandardsicherung, d. h. dass das Lebensniveau der Sozialversicherten im Risikofall erhalten bleibt (Tálos 2006).³

Die Sozialhilfe unterstützt und ergänzt das Sozialversicherungssystem in Form einer Fürsorgeleistung, denn eine Sozialhilfeleistung wird nur dann bezahlt, wenn keine andere Möglichkeit mehr besteht, den Lebensunterhalt zu bestreiten: Insofern gilt das Prinzip der Subsidiarität, das aus der katholischen Soziallehre stammt – dieses

2 So erreichte die Sozialhilfe im Jahr 2006 1,6 Prozent der österreichischen Bevölkerung. In Wien bezogen fünf Prozent, in Oberösterreich aber nur 0,3 Prozent der Bevölkerung Sozialhilfe (Pratscher 2008). In Linz erhielten im Dezember 2008 0,8 Prozent der Linzer/innen, das sind etwa 1.550 Personen, diese Leistung (Pressemeldung der Stadt Linz, 10. 2. 2009).

3 Somit ist es möglich, dass jemand nur ein sehr geringes Arbeitslosengeld erhält, da die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nicht sehr hoch waren. Einzig die Pensionsversicherung sieht bei Erreichen eines Anspruchs ein Mindestniveau (Ausgleichszulagenrichtsatz) vor.

bedeutet hier konkret, dass die Sozialhilfebezieher/innen alle anderen Ressourcen ausschöpfen müssen, etwa den Anspruch auf Unterhalt oder Sozialversicherungsleistungen. Ebenso lässt sich vom Prinzip der Subsidiarität die Pflicht zum Einsatz der eigenen Mittel und Kräfte ableiten: So muss das eigene Vermögen zuerst aufgebraucht werden. Ebenso werden in manchen Bundesländern die Eltern oder Kinder zur Rückzahlung verpflichtet. Oftmals wird auch bei dem/der Bezieher/in selbst die Leistung bei einem späteren Einkommen wieder regressiert. Der Einsatz der eigenen Kräfte bedeutet, dass Sozialhilfebezieher/innen die eigene Arbeitskraft einsetzen müssen, um ihren Lebensbedarf decken zu können. D. h. sie müssen zumindest eine Beschäftigung suchen, um nachweisen zu können, dass sie arbeitswillig sind. Andere Prinzipien, die für die Leistung der Sozialhilfe ausschlaggebend sind, sind die Familiengerechtigkeit, also die Unterstützung der Familienangehörigen und eine Berechnung der Leistung anhand der Haushaltsgröße, sowie die Individualität, d. h. die Berücksichtigung der individuellen Notlage und Lebenssituation – dafür wird die finanzielle und familiäre Situation etwa im Hinblick auf Kinderbetreuungspflichten oder die letzte Beschäftigung genau überprüft (Dimmel 1989 und 2003, Pfeil 1989 und 2001).

Die in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) vorgeschlagenen Änderungen deuten einen Wandel in der Armutspolitik in Österreich an. Wie bereits erwähnt, ist es ein zentrales Anliegen des Artikels, zu klären, welche Auswirkungen die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die sozialen Rechte der Betroffenen im Vergleich zur Sozialhilfe hat. Soziale Rechte sind für T. H. Marshall (1950) neben den politischen und bürgerlichen (zivilen) Rechten essenziell für die Teilhabe an der Gesellschaft. Alle drei sind demnach notwendige Bestandteile der Staatsbürgerrechte in einer modernen Gesellschaft: Soziale Rechte sind eine Voraussetzung dafür, auch die anderen Rechte in der Gesellschaft nützen zu können, denn nur wenn das Leben sozial gesichert ist, können die politischen und zivilen Rechte substantiell wahrgenommen werden.

Soziale Rechte implizieren nicht nur die Existenzsicherung der Ärmsten, sondern bedeuten darüber hinaus einen Anschluss an die gesellschaftliche Mitte. In Anlehnung an T. H. Marshall definiert Martin Kronauer (2002, 2006) soziale Rechte im Bereich der Fürsorgepolitik als dann gewährleistet, wenn die Menschen Statusgleichheit, also im Fall der Sozialhilfebezieher/innen ein Recht auf eine Leistung, erfahren. Damit werden ihnen angemessene Lebenschancen und eine kulturelle Teilhabe ermöglicht, die ein Festhalten an gesellschaftlich-geteilten Lebenszielen impliziert. Darüber hinaus bedeuten soziale Rechte und soziale Gleichheit tendenziell auch die Freiheit von Dominanz, dass sich also jemand nicht der Herrschaft eines/ r anderen unterwerfen muss. Eine solche Herrschaft kann einerseits am Arbeitsmarkt bestehen und sich darin zeigen, zu welchen Bedingungen man einen Job oder eine andere Art von Tätigkeit annehmen muss. Andererseits findet man auch Machtbeziehungen im Privaten, wenn z. B. jemand aus ökonomischen Gründen in einer Beziehung bleiben muss (White 2007).

Was heißt nun Statusgleichheit im Bereich der Fürsorgepolitik? Hier hilft Georg Simmels (1992/1908) Beschreibung der Rolle der Armen Anfang des 20. Jahrhunderts: Einerseits wird darin die besondere soziale Konstruktion der Armenfürsorge und von

Armut an sich sichtbar, denn es ist nur jemand arm, wenn die Gesellschaft die/ den Betreffende/ n dieser sozialen Kategorie zuordnet. Dies bezeichnet ein Außerhalb, weil jemand dieser Gruppe zugeordnet wird, die noch dazu in der Fürsorge besonders behandelt wird. Fürsorge – jetzt Sozialhilfe – hat nämlich nicht das Ziel, dass Arme denselben Status wie Durchschnittsbürger/ innen erreichen, sondern soll die gegebene gesellschaftliche Schichtung fortschreiben und nur extreme Notlagen verringern, um etwa den sozialen Frieden zu sichern. Gleichwohl führt die Sozialhilfe zu einer Integration und einer Anbindung an die Gesellschaft, da eine Leistung gewährt wird und die Gesellschaft Verantwortung übernimmt.

Schon Georg Simmel (1992/1908, 547) stellte dabei eine Machtungleichheit fest: »Die Unterstützung, zu der die Gesamtheit im eigenen Interesse verpflichtet ist, die der Arme aber in den weitaus meisten Fällen nicht zu fordern berechtigt ist, macht ihn zu einem Objekt der Gruppenaktion, stellt ihn in eine Distanz gegen das Ganze, die ihn oft als ein corpus vile⁴ von der Gnade dieses Ganzen leben, ihn oft gerade aus diesem Grunde zu einem erbitterten Feinde desselben werden läßt.« Somit wird den Armen ein besonderer Status zugewiesen, der jedoch keine Exklusion (Ausschluss) bedeutet, sondern eine besondere Form der Inklusion (Einschluss), da sie auf eine besondere Weise behandelt werden.

Wenngleich gegenwärtig ein Anrecht auf Unterstützung geben ist, so kann es noch immer zu einer Statusungleichheit am Amt kommen: Martin Kronauer (2002, 149) bezeichnet Leistungen der Sozialhilfe als »institutionalisierte Gleichzeitigkeit des Drinnen und des Draußen«. Damit meint er: Obwohl Sozialhilfebezieher/ innen Leistungen erhalten, sind sie Objekte der Verwaltung und werden auch als solche »behandelt«. Als Subjekt oder Akteur/ in kann der Inhaber bzw. die Inhaberin einer solchen Position nicht bezeichnet werden. Ein »Drinnen« wäre dann erreicht, wenn er bzw. sie an den Lebenschancen und -standards in einer Gesellschaft teilhaben kann, ein Recht auf eine Leistung hat und am Amt nicht diskriminierend behandelt wird – ein »Draußen« wird demgegenüber durch eine Macht- und Chancenlosigkeit definiert, wie sie schon von Georg Simmel beschrieben wurde.

3. Die institutionelle Realität in Linz und in Wien – der Zugang zu einer Leistung

Relevant für eine Statusgleichheit sind nicht nur die finanziellen Ressourcen, sondern auch die Rechte und Erfahrungen am Amt, also die Bedingungen, die an einen Leistungsbezug geknüpft sind, und ihre Auswirkungen auf die Bezieher/ innen (Coser 1965). Hier geht es um den Ort, wo die Bestimmungen durch die Verwaltung umgesetzt werden. Dort müssen die Bürger/ innen den Anforderungen der Verwaltung genüge tun, dort wird über einen Leistungsanspruch entschieden. Somit werden das Anrecht und der Zugang zu sozialen Leistungen und damit zu sozialen Rechten durch die Sachbearbeiter/ innen der öffentlichen Verwaltung wesentlich mitbestimmt, die im

4 Ein wertloses oder minderwertiges Lebewesen.

direkten und alltäglichen Kontakt mit den Bürger/innen stehen, eine gewisse Entscheidungsbefugnis haben und Sanktionen verhängen können (Lipsky 1980).

Statusgleichheit würde zumindest bedeuten, dass dem gesetzlichen Recht auf eine Leistung genüge getan und der Antragsweg nicht erschwert wird. Bis 2005 war dies in Linz noch nicht der Fall – erst seither wurde aufgrund einer Verwaltungsreform die Zielsetzung der Sozialhilfe neu definiert, die den Zugang zu einer Leistung erleichtert (Interview mit der gegenwärtigen Leiterin der Sozialhilfe in Linz, Februar 2008). Bis zu dieser Reform führte ein Einkommen unter dem Richtsatz noch nicht zum Erhalt einer Leistung. Die Klient/innen sollten »das letzte Marmeladeglas« (Interview mit dem ehemaligen Leiter des Sozialamts in Linz, April 2004) gegessen haben, bevor sie eine Leistung erhielten, also vor dem »Verhungern« bewahrt werden – ein Rechtsanspruch sollte jedoch nicht garantiert sein:

»Ja, wenn ich nichts habe zum Essen und nichts habe zum Leben, dann muss ich es wohl in Anspruch nehmen« (Interview mit dem ehemaligen Leiter des Sozialamts in Linz, April 2004).

Die finanziellen und persönlichen Lebensumstände wurden und werden streng überprüft. Andere Bürger/innen haben das Recht auf Privatsphäre, die Sozialhilfebezieher/innen waren bis 2005 damit konfrontiert, dass sie erst einen Bescheid bekamen, nachdem ein/e Erhebungsbeamter/in die Wohnung besucht hatte. Dort wurde kontrolliert, ob jemand alleine wohnte oder Wertgegenstände, etwa teure Fahrräder oder elektronische Geräte, vorhanden waren. In den ersten Monaten eines Bezugs wurden immer einmalige Leistungen unter dem Richtsatz ausbezahlt, um den Druck zu erhöhen, irgendeine Tätigkeit anzunehmen (siehe dazu die Disziplinierungsstrategien der Armutsverwaltung in: Piven/ Cloward 1972, Guldimann u. a. 1978):

»Es hat tatsächlich die Servicestelle gegeben, die hat sich zur Aufgabe gesetzt, besonders die, die frisch in die Sozialhilfe kommen, zu unterstützen, aber auch entsprechend Druck auszuüben« (Interview mit der gegenwärtigen Leiterin der Sozialhilfe in Linz, Februar 2008).

2005 wurde die »Servicestelle« abgeschafft, der Zugang somit erleichtert und die Klient/innen erhalten nun von Anfang an eine Leistung, die sich am Richtsatz orientiert. Die Vermögens- und Einkommensüberprüfung umfasst aber noch immer einen langen Zeitraum, wobei ein länger zurückliegendes Einkommen einen Anspruch verhindern kann. Ebenso wird etwa auch ein Lohnsteuerausgleich von den Klient/innen verlangt, eine Steuergutschrift reduziert dann die nächsten Zahlungen vom Sozialamt. Ist ein Kraftfahrzeug auf den Antragsteller/ die Antragstellerin angemeldet, wird eine Leistung verweigert. Zudem wird von der Verwaltung immer darauf hingewiesen, dass die Sozialhilfe zu einem späteren Zeitpunkt zurückbezahlt werden muss, wenn wieder ein Einkommen oder Vermögen vorliegt:

»Wie ich das erste Mal da war, habe ich so einen Umschlag herausgegeben, wo man den Führerschein hineinsteckt und der (Sachbearbeiter) hat das gesehen, aber da habe ich

nur Ausweise drinnen gehabt, Visitenkarten, nicht? Und der hat gleich gesagt: »Sie haben ein Auto?«« (Interview mit einem Sozialhilfebezieher in Linz, Mai 2004).

Während in Linz die Klient/innen noch auf einer Bank vor verschlossenen Türen in einem dunklen Gang mitten im Rathaus warten, wurden in Wien seit 1999 sukzessive Sozialzentren eröffnet, die mit einem Terminsystem lange Wartezeiten vermeiden. Seitdem haben die Klient/innen einen Zugang zu einer Leistung am Richtsatz, wenn ihr Einkommen darunter liegt. Die Sachbearbeiter/innen können im Gegensatz zu jenen in Linz kaum mehr in ihrem Ermessen entscheiden, vielmehr listet ein Handbuch zahlreiche Vorgaben auf. So wird nur mehr das Einkommen der letzten drei Monate überprüft, wobei aber nur eines im letzten Monat dazu führen kann, dass der Bezug gekürzt wird. Damit wird ein Einblick in das private Leben gewonnen und geprüft, ob die Miete gezahlt oder welchen Tätigkeiten nachgegangen wird. Vermögensbestände, wie etwa ein Auto, müssen in den ersten sechs Monaten nicht veräußert werden. Folglich haben die Klient/innen einen erleichterten Zugang und können nicht mehr einfach abgelehnt werden:

»Es ist so, dass halt Not im engeren Sinne verhindert werden soll einerseits, bedarfsgerechte Hilfe ist möglich aufgrund unserer Bestimmung. Und auch diese, wir haben im Erwachsenenbereich das präventive Element in der Sozialhilfe drinnen. (...) Wir haben den Zugang in die Sozialhilfe über ein Sozialarbeiter-Erstgespräch, das dem präventiven Ansatz gerecht werden soll, gerecht wird« (Interview mit dem Leiter eines Sozialzentrums in Wien, Juni 2004).

Sozialarbeiter/innen sollen über die Sicherung der materiellen Existenz hinaus die Beantragenden unterstützen. Klient/innen müssen ein Gespräch mit den Sozialarbeiter/innen führen, bevor sie eine Leistung erhalten können. Mit diesem Zwang soll eine präventive Hilfe erreicht werden: Auch Menschen, deren Einkommen über dem Richtsatz liegt, sollen so für sie relevante Informationen erhalten. Zeigt sich in Linz eher die Abschreckung potenzieller Klient/innen durch eine rigide Verwaltung, so wird mit der sozialarbeiterischen Komponente in Wien eine Beratungsfunktion eingeführt. Diese soll beim Auftreten einer nochmaligen Notlage die Hemmschwellen für Klient/innen reduzieren und dazu führen, dass diese Personen Sozialhilfe früher in Anspruch nehmen. Damit entsteht eine neue Form des Umgangs und der Verhaltenslenkung abseits der traditionellen Form der sozialen Disziplinierung und Kontrolle:

»Also, es (ist) für mich schon ein schwerer Gang, für mich. Und, wie gesagt, es geht zwar ein bisschen besser in dieser Hinsicht, aber wenn ich nicht unbedingt müsste, täte ich es nicht. Ja, es ist schon irgendwie peinlich. Und wie gesagt drinnen, ich kann wirklich nur sagen, drinnen bin ich eigentlich immer gut beraten worden und nie, dass ich das Gefühl gehabt hätte, na die schauen mich schief an« (Interview mit einer Sozialhilfebezieherin in Wien, November 2004).

Familiengerechtigkeit und vor allem Subsidiarität gelten in beiden Städten als Prinzipien der Sozialhilfe. Die Haushaltsgröße bestimmt die Höhe der Leistung; die

Bezieher/ innen müssen alle anderen Ansprüche gegenüber Sozialversicherung, Unterhaltspflichtigen etc. geltend machen, bevor sie die Sozialhilfe unterstützt; die Einzelfallüberprüfung steht im Zentrum der Antragsprüfung. Im Umgang mit den Klient/ innen gibt es aber Unterschiede: Diese werden in Linz als Bittsteller/ innen empfangen und die Sachbearbeiter/ innen haben einen großen Ermessensspielraum. In Wien hingegen werden Sozialhilfebezieher/ innen als »Kund/ innen« bezeichnet, die ein Anrecht auf eine Leistung haben – die Sozialhilfeverwaltung führt eine nach genauen bürokratischen Kriterien regulierte und standardisierte Antragsprüfung durch.

4. Arbeitswilligkeit – Bedingungen an die Leistung

Subsidiarität bedeutet nicht nur den Einsatz der eigenen Mittel, sondern auch den der eigenen Kräfte. Damit verlangt die Sozialhilfeverwaltung von arbeitsfähigen Klient/ innen, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen und eine Beschäftigung zu suchen. Wiederum erweist sich das Linzer Sozialamt gegenüber den Klient/ innen als restriktiver:

»Er muss auf jeden Fall beim AMS (Arbeitsmarktservice) als arbeitssuchend gemeldet sein und er muss sich bemühen, wenn er beispielsweise jetzt eine Erkrankung hat, sich einer Therapie zu unterziehen. Also er muss alle Dinge tun, was ihm vom AMS vorgeschlagen wird, dass seine Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird. Oder was der Amtsarzt an Therapien vorschlägt. Und wenn er eh keine Therapie braucht und arbeitsfähig ist, dann muss er natürlich sämtliche Auflagen des AMS erfüllen. Und bei Klienten, die schon sehr lange in der Sozialhilfe sind, verlangen wir durchaus auch Eigenbewerbungen, also außerhalb des AMS noch einmal Bewerbungen« (Interview mit der Leiterin der Sozialhilfe in Linz, Februar 2008).

Arbeitsfähige, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, werden »besonders« behandelt, sie haben mehr Bedingungen zu erfüllen, und hier »investiert« die Stadt, um einen längeren Bezug von Sozialhilfe zu vermeiden. Paternalistisch ist die Linzer Sozialhilfe, weil sie in einem gewissen Sinne in die Persönlichkeitsrechte eingreift und in einem bevormundenden Stil von den arbeitsfähigen Menschen mehr verlangt, als dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. So müssen Sozialhilfebezieher/ innen im Fall eines Suchtverhaltens an einer Therapie teilnehmen. Im Gegenzug zur Gewährung einer Leistung wird von den Klient/ innen eine Unterwerfung unter die Anforderungen des Sozialamts gefordert, um Unterstützung erhalten zu können – diese Anforderungen gehen weit darüber hinaus, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen:

»Man riecht und man sieht es, wenn einer um acht in der Früh mit einer so einer roten Haut, solche Augen und man riecht und so, dass ist es z. B. das, dass ich sage: »Zuerst gehen Sie einmal ins Krankenhaus, auch nur ambulant, und lassen Sie da, wenn Sie das was dagegen machen.« (...) Weil es nutzt nichts, ich belüge mich selber, wenn ich dem eine Sozialhilfe gebe und ich weiß, morgen hat er kein Geld mehr« (Interview mit einer Sachbearbeiterin in Linz, Mai 2004).

So wurden bis 2005 von allen neuen Antragsteller/innen Eigenbewerbungen verlangt, bevor sie eine am Richtsatz orientierte Leistung bezogen. Seither wurde der von den Sachbearbeiter/innen ausgeübte Druck reduziert. Gegenwärtig sind nur mehr arbeitsfähige Bezieher/innen, die länger eine Leistung erhalten, damit konfrontiert, zusätzlich zu den Anforderungen des Arbeitsmarktservice zehn persönliche Bewerbungen vorzulegen und diese mit Firmenstempeln auf einem Formular jeden Monat bei den Sachbearbeiter/innen vorzuweisen. Manche Sozialhilfebezieher/innen bevorzugen es, dieses Formular nicht zu verwenden, weil sie sich nicht als Sozialhilfebezieher/innen zu erkennen geben wollen:

»Normale Firmenstempel einfach, also, ich schreibe das zum Beispiel in einem Buch zusammen, die Adressen, wo ich sie hingeschrieben habe und lasse mir neben den Adressen die Firmenstempel geben, damit die sehen, dass ich wirklich was tue dafür, dass ich wirklich eine Arbeit will« (Interview mit einer Sozialhilfebezieherin in Linz, März 2008).

In Wien gab es ebenfalls ein derartiges Formular: Dieses hatte zur Folge, dass sich Klient/innen als Sozialhilfebezieher/innen bei den Unternehmen »outen« mussten, so dass es sich dabei eher um ein »Arbeitsverhinderungsblatt« handelte. 1999 wurde im Zuge einer Verwaltungsreform ein Handbuch über die Durchführungsbestimmungen zum Wiener Sozialhilfegesetz eingeführt, das sich an Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen richtet. Seither müssen Klient/innen nur die Bestimmungen des Arbeitsmarktservice einhalten und beim Termin am Sozialamt die Meldekarte des Arbeitsmarktservice vorweisen:

»Die Meldekarten beim Arbeitsamt muss ich mitnehmen beim Sozialamt. Dass die wissen, ob ich überhaupt etwas mache oder nicht mache« (Interview mit einem Sozialhilfebezieher in Wien, November 2004).

Sehr häufig sind Klient/innen der Sozialhilfe damit konfrontiert, dass sie vom Arbeitsmarktservice als »unvermittelbar« eingestuft werden: Sie erhalten zwar regelmäßige Termine, aber es werden keine weiteren Schritte zur Arbeitsmarktintegration getätigt. Für die Sozialhilfe in Wien ist nämlich nicht Arbeitsmarktintegration unter Druck das Ziel, sondern die individuelle Existenzsicherung:

»Die Mitarbeiter/innen vor Ort kennen den Menschen am besten und die entscheiden, wie es wirklich ist, wenn das AMS sagt, dreimal Arbeit nicht angenommen. Wir schauen dann schon hin, welche Arbeit war das, wie schaut der Klient wirklich aus, ist da das AMS eher von einem generellen Zugang zur Entscheidung gekommen, nicht von einem individuellen Zugang, wie ist der Mensch wirklich beschaffen. Wir schauen nach, wie ist der Mensch wirklich beschaffen« (Interview mit dem Leiter eines Sozialzentrums in Wien, Juni 2004).

Hier bedeutet das Prinzip der Individualität, dass nicht strikten Bestimmungen gefolgt wird, sondern jeder/e Klient/in einzeln betrachtet wird. Damit kommt es auch zu Ermessensentscheidungen des Sachbearbeiters bzw. der Sachbearbeiterin.

Vier Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration⁵ sind für die Sozialhilfebezieher/innen in Wien freiwillig, sie müssen nur die erste Beratung in einem eigens dafür errichteten Zentrum besuchen. Damit werden Möglichkeiten für die Integration in ein Beschäftigungsverhältnis eröffnet, ohne jemanden mit zuviel Bedingungen und Druck vom Bezug auszuschließen:

»Orientierung (ist) Förderung, Anreiz und den Zwang hintanzuhalten« (Interview mit dem Leiter eines Sozialzentrums in Wien, Juni 2004).⁶

In Linz hingegen sind langfristige Bezieher/innen, zumindest für ein Jahr, damit konfrontiert, dass sie nicht nur Eigenbewerbungen erbringen. Manche müssen zudem an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen, um den Anspruch auf eine Leistung nicht zu verlieren. Langzeitbezieher/innen, die nur Sozialhilfe erhalten und kaum Chancen auf ein reguläres Beschäftigungsverhältnis haben, werden von der Stadt im Ausmaß von 20 Stunden in der Verwaltung, in städtischen Unternehmen und sozialen Vereinen beschäftigt, damit diese Personen wieder Sozialversicherungsansprüche geltend machen können. Einerseits handelt es sich hier um »Workfare«⁷, eine Arbeit im Gegenzug zu einer Unterstützung, da der Anspruch auf eine Leistung bei Zuwiderhandeln gekürzt oder sogar gänzlich gestrichen werden kann. Andererseits wird die Teilzeitbeschäftigung kollektivvertraglich entlohnt und entspricht einem regulären Arbeitsverhältnis – im Hinblick auf ihre Tätigkeit verfügen die Sozialhilfebezieher/innen über eine große Wahlfreiheit:

»Sie kriegen ein bisschen mehr Geld. Sie haben die Motivation, erstens einmal, dass sie endlich eine Beschäftigung finden, nämlich eine Beschäftigung, die sie auch wirklich machen können. Ich habe ja unterschiedliche Möglichkeiten, also, in jedem Bereich, also, geht es auch darum, dass die Menschen ja lieber arbeiten als Sozialhilfe beziehen, weil es ja vom Status einen ganz anderen Selbstwert ergibt. Dass die Leute dann sagen können,

-
- 5 *JETZT*: Ein Projekt für jüngere Sozialhilfebezieher/innen, die mit Hilfe von Praktika und persönlicher Unterstützung eine dauerhafte Beschäftigung finden sollen.
Job-TransFair Train: Eine gemeinnützige Beschäftigungsinitiative, die mit einer temporären Beschäftigung eine (Wieder-) Eingliederung in ein reguläres Arbeitsverhältnis ermöglichen will.
Jobchance: Mit Hilfe einer persönlichen Unterstützung durch einen/e Vermittler/in soll ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis gefunden werden.
hIKI: Dieses Projekt richtet sich an jüngere arbeitsmarktfremde Sozialhilfebezieher/innen, die noch nie oder nur kurz beschäftigt waren – es bildet einen ersten Schritt zu einem geregelten Tagesablauf mit dem langfristigen Ziel der Arbeitsmarktintegration.
- 6 In Wien kann der Richtsatz bei Arbeitsunwilligkeit nur auf 50 Prozent gekürzt werden, im Gegensatz zu Linz, wo eine vollständige Kürzung möglich ist.
- 7 Für »Workfare« gibt es kein gleichwertiges deutsches Pendant, am ehestens noch »Arbeitsdienst«. Grundsätzlich ist »Workfare« eine Vermischung der Begriffe »Arbeit« (work) und »Wohlfahrt« (welfare). Im engeren Sinn bedeutet »Workfare«, dass ein/e Bezieher/in für die Leistung einen Arbeitsdienst verrichten muss. In einem erweiterten Verständnis impliziert »Workfare« eine Verschiebung von den Rechten zu den Pflichten: Ziele sind die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Sozialhilfebezieher/innen und eine verstärkte Bereitschaft, gering bezahlte Tätigkeiten anzunehmen. Ein weniger abwertender Begriff ist jener der »Aktivierung«, der nicht nur negative, einschränkende Maßnahmen umfasst, sondern auch fördernde, die weniger mit Zwang und Druck arbeiten.

sie sind beschäftigt und manche haben auch das Gefühl, wenn sie sagen können, sie sind am Magistrat beschäftigt, macht das noch einmal ein Stückchen« (Interview mit der Leiterin der Sozialhilfearbeit in Linz, Juni 2004).

Beide Städte teilen ihre Klient/innen in Segmente ein, und zwar nach folgenden Kriterien: Wer wird eher selbstständig wieder eine Arbeit finden? Wer braucht nur eine kurze Phase der Unterstützung, um wieder Aussicht auf eine Beschäftigung zu haben? Wer benötigt mehr an Unterstützung, um wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können? Während in Linz der/ die Sachbearbeiter/ in entscheidet, ob jemand zusätzliche Eigenbewerbungen erbringen oder für die Stadt arbeiten muss, werden in Wien Klient/innen, die länger im Bezug stehen, von einer eigenen Beratungsstelle betreut – nur die Zuweisung zur Beratung erfolgt vom Sozialzentrum. Mit all diesen Aktivierungs- und Workfare-Maßnahmen steigt aber wieder der Ermessensspielraum der Administration (vgl. hierzu etwa Peck 2001, Gilbert 2004). Gleichwohl sind nicht alle Sozialhilfebezieher/innen damit konfrontiert, da die Maßnahmen selbst nur für einen kleinen Teil zugänglich sind.

Im Jahr 2008 traf dies in Wien auf vier Prozent oder 3.600 Personen zu, die im Schwerpunktprogramm »Ausgrenzung verhindern« unterstützt wurden; in Linz galt dies für acht Prozent der BezieherInnen, jene 300 Personen, die von der Stadt Linz beschäftigt wurden.

5. Kinderbetreuungsarbeit – (k)ein Recht auf Betreuungsarbeit

Eine Gruppe, von der nicht immer der Einsatz der eigenen Arbeitskraft verlangt wird, sind Menschen mit Betreuungspflichten. Das Kinderbetreuungsgeld hat hier die Funktion eines sozialen Rechts auf Unterstützung – dem Bezug dieser Leistung geht eine vereinfachte Einkommensüberprüfung voraus. Aufgrund des für die Sozialhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzips müssen die Elternteile zunächst immer auch um den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld ansuchen:

»Und ich habe heute wieder die Anfrage gehabt einer Mutter: ›Muss ich den Zuschuss wirklich beantragen? Ich will es nicht machen, weil eben dann der Kindsvater zahlen muss.‹ Und ich habe ihr dann erklärt: ›Im Prinzip müssen Sie es machen, weil eben Subsidiarität, wie es eben ist. Ich hier trotzdem mit Zuschuss rechnen muss, weil Sie können es eben haben, wenn Sie wollen.‹ Und wenn sie es nicht tut, dann verliert sie jetzt im Monat eigentlich 181 Euro dadurch« (Interview mit einer Sachbearbeiterin in Wien, Juni 2004).

Für viele Alleinerziehende stellt dies eine Hürde da, da auch die Elternteile, die für den anderen Elternteil nicht unterhaltspflichtig sind, diese Aufstockung von im Jahr 2009 6,06 Euro täglich zurückzahlen müssen. Im Gegensatz zum Kinderbetreuungsgeld ist der Zuschuss nämlich regresspflichtig: So überprüft das Finanzamt das Einkommen beider Elternteile, bis das Kind 14 Jahre alt ist, und fordert bei einem Überschreiten der Einkommensobergrenze das erhöhte Kinderbetreuungsgeld zurück. Des Weiteren

suchen Alleinerziehende bei Zahlungsrückständen des unterhaltspflichtigen Elternteils um Unterstützung an:

»Na ja, ich bin hergegangen, habe gesagt, dass ich vom Vater keine Alimente kriege. Und ich brauche ein bisschen eine Unterstützung, weil ich alleine bin und mir alleine die Wohnung leisten muss. Ich bin momentan in Karenz, krieg' nicht wirklich etwas« (Interview mit einer Sozialhilfebezieherin in Linz, Mai 2008).

Die Sozialhilfe ist hier wiederum subsidiär zuständig, wenn das Haushaltseinkommen unter dem Richtsatz liegt oder kein Anspruch auf vorgelagerte Leistungen (Kinderbetreuungsgeld, Zuschuss und Unterhaltsleistungen) mehr besteht. In Wien leistet die Sozialhilfe schon seit den 1970er-Jahren keinen Ersatz für einen »männlichen Ernährer«. Alleinerziehende müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sobald das Kind alt genug für den Kindergarten ist. Im Wiener Sozialhilfegesetz (§9 Abs. 2 Z. 4) und im Handbuch wird als Grenze das vollendete zweite Lebensjahr angeführt. Bis dahin dürfen Mütter und alleinerziehende Väter, nach dem Wortlaut des Gesetzes vermutlich aber nicht in einer Beziehung lebende Väter, dem Arbeitsmarkt fernbleiben. Aufgrund der seit 2002 geltenden Verlängerung der Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes auf 30 Monate und manchmal fehlender Betreuungsplätze können Mütter und Väter bis zum dritten Lebensjahr ihres Kindes zu Hause bleiben:

»Also, es wird niemand rausgeschmissen oder sonst was, sondern Voraussetzung ist, dass er sich sehr wohl bemüht um einen Kindergartenplatz oder Krippenplatz – es gibt eine Frist in diesen zwei oder drei Jahren – wird das so einmal akzeptiert« (Interview mit dem Leiter der Sozialplanung in Wien, April 2008).

Ausnahmen werden aber bei Kindern mit schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen gemacht – in diesen Fällen kann sich ein Elternteil bis zur Schulpflicht des Kindes der Betreuungsarbeit widmen. Auch wird im Sinne der familiengerechten und individualisierten Unterstützung auf besondere familiäre Verhältnisse Rücksicht genommen:

»Vor sechs Jahren habe ich mein letztes Kind gekriegt und es mir seitdem körperlich nicht mehr gut geht. Und die Kleine hat aber auch erhöhten Aufwand. Und das ist mir aber nicht möglich, jetzt allgemein mit meinem Gesundheitszustand und der Kleinen dazu, und da ist es jetzt irgendwo schwierig jetzt. Dann habe ich mir gedacht, nebenbei arbeiten zu gehen, aber das geht nicht« (Interview mit einer Sozialhilfebezieherin in Wien, Mai 2008).

Als paternalistisch erweist sich wiederum das Sozialamt der Stadt Linz gegenüber alleinerziehenden Frauen und Männern mit Kinderbetreuungspflichten. Diese werden sehr früh angehalten, rund zehn Bewerbungen zusätzlich im Monat zu erbringen, um einen längeren Bezug von Sozialhilfe zu verhindern und die Integration in den Arbeitsmarkt zu forcieren. Auch wenn die familiäre oder soziale Situation nicht den gesellschaftlichen Normen entspricht, wird versucht, den Kindern möglichst früh einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen und die Eltern wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren:

»Und unter anderem auch deshalb, weil – bei Flüchtlingen speziell, also mit Migrationshintergrund, speziell noch einmal, aber auch bei sozial schwachen Gruppen – es häufig sogar gewünscht ist, dass die Kinder eine gewisse Zeit zumindest betreut werden außerhalb dieser Familie« (Interview mit der derzeitigen Leiterin der Sozialhilfe in Linz, Februar 2008).

Manchmal kann sich ein Elternteil auch bis zum Schuleintritt des jüngsten Kindes der Kinderbetreuung widmen, was im Ermessen der Sachbearbeiter/innen liegt. So wird es vor allem Familien mit mehreren Kindern ermöglicht, dass eine Person nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen muss:

»Aber solange sie Kinderbetreuungsgeld haben, zwingt man niemanden dazu – allerdings auch bei den Alleinerzieherinnen muss man schon darauf hinweisen: ›Überleg es dir, schau Dich um!«. Weil automatisch zurücklehnen und sagen: ›Die Sozialhilfe erhält mich dann«, so einfach geht es nicht« (Interview mit der derzeitigen Leiterin der Sozialhilfe in Linz, Februar 2008).

Die Stadt Linz hat sich zum Ziel gesetzt, vor allem bei Familien anzusetzen, »um einen Generationen-Sozialhilfebezug zu vermeiden« (Pressemeldung der Stadt Linz, 21. 1. 2008). Damit soll eine »Abhängigkeit« von der Fürsorgeleistung vermieden werden. In beiden Städten erfolgt eine Unterstützung im Fall von Kinderbetreuung, die damit einen Ausweg aus einer privaten Abhängigkeit bieten kann. Gleichzeitig bedeuten Kinderbetreuungspflichten für Alleinerziehende und Eltern, die auf Sozialhilfeleistung angewiesen sind, kein soziales Recht mehr, dem Arbeitsmarkt fernzubleiben. Sie werden nicht als gesellschaftlich »würdige« Arme (Katz 1989) gesehen, die einen bedingungslosen Zugang zu einer Leistung haben. Das Recht auf Leistung besteht nur mehr, wenn die Bedingungen für die Jobsuche erfüllt werden, und nicht mehr unmittelbar aufgrund der Kinderbetreuungspflichten.

6. Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Vergleich mit der Sozialhilfe in Linz und in Wien

Der Wechsel von der Sozialhilfe zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) soll den österreichischen Sozialstaat verändern und zu einer Vereinheitlichung der neun Sozialhilfegesetze in den österreichischen Bundesländern führen, um eine bundesweit geltende Existenzsicherung zu erreichen. Der Ministerialentwurf (2008) wurde zwar in den Nationalrat eingebracht, aufgrund der im Zuge vorgezogener Neuwahlen erfolgten Auflösung des Nationalrats kam es jedoch zu keiner Abstimmung. Die auch nach der Wahl vom September 2008 amtierende SPÖ-ÖVP-Bundesregierung einigte sich in ihrem Regierungsprogramm auf eine Fortführung der Reformen. Allerdings wurde die Umsetzung der BMS – in Form einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG – vom Bundesland Kärnten verzögert. Darauf sprach Sozialminister Rudolf Hundstorfer im Jänner 2009 davon, dass eine BMS auch von acht Bundesländern und dem Bund umgesetzt werden könne. Er hoffe aber auf ein

Umschwenken Kärntens nach der Landtagswahl im März (Der Standard, 26. 1. 2009, 27. 1. 2009), was nun von einer Erhöhung der Zahlung für Kinder abhängt (Der Standard, 5. 5. 2009). Wurde Anfang 2009 noch von einer Einführung bis zum 1. Jänner 2010 ausgegangen, so wird sich dieser Termin vermutlich aufgrund der für die BMS erforderlichen Verwaltungsreformen im Arbeitsmarktservice, in den Landessozialabteilungen, in den Sozialämtern sowie aufgrund der erforderlichen Beschlüsse des Nationalrats und der Landesregierungen weiter verzögern (Der Standard, 10. 3. 2009, 5. 5. 2009).

Die BMS zielt auf eine »verstärkte Bekämpfung von Armut und Vermeidung von sozialer Ausschließung« und eine Förderung der »(Wieder-) Eingliederung ihrer Bezieher/innen in das Erwerbsleben« ab (Art. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG des Ministerialentwurfs 2008). Damit soll am Arbeitsmarktservice eine nach klaren verwaltungsförmigen Regeln erfolgende und gesellschaftlich integrierende Form der Unterstützung für eine steigende Zahl an Sozialhilfebezieher/innen möglich werden.⁸ Die BMS stellt eine existenzsichernde Leistung dar, hat aber nicht die Umverteilung des gesellschaftlichen Wohlstandes und die Sicherung des Mittelstandes zum Ziel – dies bleibt weiterhin die Aufgabe des Sozialversicherungs- und Steuersystems. Als eine Fürsorgeleistung, die kein bedingungsloses Grundeinkommen bietet, schreibt die BMS die besondere Stellung bzw. Behandlung der Armen fort: Sie stellt nämlich noch immer Anforderungen an die Leistungsbezieher/innen und formuliert Bestimmungen, die von jenen für die Bezieher/innen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung abweichen.

Die BMS soll einen erleichterten Zugang zu einem einheitlichen Existenzminimum gewähren, das sich am Ausgleichszulagenrichtsatz (Mindestpension) orientiert. Dieser Ausgleichszulagenrichtsatz von 855 Euro netto⁹ liegt knapp unter der Grenze von 60 Prozent des Medianeinkommens¹⁰, der in Österreich als Armutsgefährdungsschwelle gilt – im Jahr 2007 912 Euro (Statistik Austria 2009, 15). Das soziale Recht auf eine Leistung wird durch die starke Einschränkung des Regresses, eine Vermögensfreigrenze und die erleichterte Antragstellung gestärkt. Damit wird das Subsidiaritätsprinzip etwas abgeschwächt. Eine Statusgleichheit bei der Antragstellung mit Leistungen aus der Sozialversicherung kann nur bedingt erreicht werden, da wiederum die individuelle Prüfung und nicht der Eintritt des Risikofalles einen Anspruch sichert. Des Weiteren dient das Arbeitsmarktservice nur als Informationsstelle, wo auch ein Antrag abgegeben werden kann. Dies wird möglicherweise zu einer häufigeren Inanspruchnahme führen (Fuchs 2009, Dimmel 2009a), da bisher nicht immer gewährleistet war bzw. ist, dass Menschen mit einem niedrigen Arbeitslosengeld von der Möglichkeit einer Aufstockung auf den Richtsatz erfahren:

8 Für Details zu den Veränderungen siehe Dimmel (2009b), Leibetseder (2008a, 2008b), Pfeil (2007) und Woltran (2008).

9 Der Ausgleichszulagenrichtsatz beträgt 772,40 Euro für das Jahr 2009 und wird 14-mal jährlich ausbezahlt, d. h. er beträgt aliquotiert auf 12 Monate 901 Euro pro Monat. Davon ist aber noch der Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 5,1 Prozent abzuziehen.

10 Medianeinkommen: Der Mittelwert Median teilt die Einkommensverteilung in zwei gleich große Hälften. 50 Prozent der Bevölkerung verdienen mehr und 50 Prozent weniger als diesen Wert.

»Das hab ich zufälliger Weise – da hab ich einmal einen Dings kennen gelernt – so einen Unterstandslosen, den hab ich kennen gelernt, mit dem hab ich geredet und der hat mir das gesagt überhaupt. Sonst hätte ich das gar nicht erfahren, dass es so etwas überhaupt gibt. Die Ämter, da kriegst du nicht einmal eine kundige Auskunft« (Interview mit einem Sozialhilfebezieher in Wien, November 2004).

Weiterhin berechnet aber das zuständige Sozialamt einen Anspruch. Somit wird es wahrscheinlich zu einer Fortführung der unterschiedlich strikten Vermögens- und Einkommensüberprüfung in den Bundesländern kommen, was wiederum die Leistungshöhen differenzieren und damit das Ziel einer einheitlichen nationalen Existenzsicherung gefährden würde. Der Zugang über das Arbeitsmarktservice gleicht den Status der Arbeitsfähigen an jenen der Bezieher/innen des Arbeitslosengeldes an. Gleichwohl sind Menschen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müssen, wie Ältere, Kranke und Menschen mit Kinderbetreuungspflichten, weiterhin damit konfrontiert, dass sie zum Sozialamt gehen müssen. Eine teilweise Statusangleichung wird aber durch die Inklusion in die Krankenversicherung erreicht, in der nun alle Bezieher/innen der BMS versichert sind.

Menschen mit Kinderbetreuungspflichten sind vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen, wenn das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zudem kein geeigneter Betreuungsplatz vorhanden ist (Art. 14 Abs. 3 Z. 2 des Ministerialentwurfs 2008). Die BMS schränkt somit das Recht auf Betreuung stärker ein als die bisherigen Sozialhilfe-Bestimmungen in Linz und in Wien. Zudem ist im Jahr 2009 das Kinderbetreuungsgeld inklusive Zuschuss, den eine/r Alleinerziehende/r 30 Monate lang bei geringem Einkommen beanspruchen kann, mit rund 620 Euro¹¹ geringer als der in der BMS geplante Betrag von 855 Euro netto für einen Ein-Personenhaushalt – die erhöhte Leistung für ein Kind ist hier noch nicht berücksichtigt. Außerdem wird das erhöhte Kinderbetreuungsgeld weiterhin vom Finanzamt zurückgefordert, wenngleich für die BMS keine Regresspflicht mehr gilt. Von den Antragsteller/innen für BMS kann schon vor Ablauf der Bezugszeit des Kinderbetreuungsgeldes Arbeitswilligkeit verlangt werden. Ein Recht auf soziale Unterstützung kann im Fall der BMS damit verknüpft werden, dass Mütter dem Arbeitsmarkt nach dem Mutterschutz (regulär acht Wochen nach der Geburt) zur Verfügung stehen müssen.¹²

Nun sollen noch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft und die Workfare-Bestimmungen betrachtet werden: Die BMS schafft hier eine Statusgleichheit mit der Arbeitslosenversicherung, da für die Bezieher/innen neben der Antragstellung am Arbeitsmarktservice nunmehr die Bestimmungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz gelten. Gleichwohl gibt es nun die Möglichkeit, dass BMS- und Notstandshilfebezieher/innen zu einer Tätigkeit in einem sozialökonomischen Betrieb verpflichtet werden, also in einem Unternehmen, das neben ökonomischen auch soziale Ziele verfolgt und etwa

11 Der Kinderbetreuungsgeld-Tagsatz von 14,53 Euro und der Zuschuss von 6,06 Euro pro Tag ergeben eine monatliche Unterstützung von 617,70 Euro, wenn mit 30 Tagen gerechnet wird.

12 Im Gegensatz zur Arbeitslosenversicherung müssen für die Gewährung der BMS beide Elternteile eine Tätigkeit suchen.

für die Beschäftigung und Förderung von schwer vermittelbaren Menschen subventioniert wird (Andree 2008). Ebenso sieht der Art. 7 Abs. 2 des Ministerialentwurfs (2008) besondere Integrationsmaßnahmen für die Bezieher/innen der BMS vor, die wieder zu einer Differenzierung zwischen der Sozialversicherungs- und der Fürsorgeleistung sowie zwischen den Bundesländern und einzelnen Gemeinden führen können. Grundsätzlich geht es um ein »Fördern«:

»Es geht darum, diesen Menschen – und darunter sind solche, die schon fünf Jahre arbeitsfern sind; ja, solche Menschen gibt es in unserem Land, aber wenn wir nichts tun würden, wären diese Menschen weiterhin arbeitsfern – zu sagen: Du bist ein Teil der Gesellschaft, und du musst für diese Gesellschaft auch etwas tun, du musst dich da einbringen! Das bedarf natürlich spezieller Aktivitäten im Arbeitsmarktservice«
(Sozialminister Rudolf Hundstorfer, in: Stenographisches Protokoll der 765. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich vom 5. Februar 2009, 16).

Gleichzeitig gibt es aber die Möglichkeit einer Leistungskürzung von 50 Prozent bis zu einer völligen Streichung bei einer »Arbeitsunwilligkeit«, die allerdings nur »ausnahmsweise und in besonderen Fällen« möglich ist (Art. 14 Abs. 4 des Ministerialentwurfs 2008). Somit ist die BMS an die Bedingung geknüpft, dem Arbeitsmarkt zu Verfügung zu stehen und darüber hinaus an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilzunehmen. Die Beispiele der Sozialhilfebestimmungen und -praktiken in Linz und Wien zeigen auf, wie unterschiedlich der Druck und die Bedingungen ausgeprägt sind, die für Arbeitsfähige mit einem Leistungsbezug verbunden sind. Aufgrund der eher unbestimmten Formulierung in der BMS werden derartige Differenzierungen wahrscheinlich fortbestehen und die Gemeinden ihre eigenen Maßnahmen so wie bisher weiterführen.

In diesem Zusammenhang ist die Kritik des theoretischen Konzepts der Gouvernamentalität relevant, die sich mit der Form des Regierens in heutigen Gesellschaften und der Verhaltenssteuerung der Bevölkerung auseinandersetzt (Dean 1999). Nach diesem Ansatz sind Prinzipien wie Aktivierung, »Empowerment« (Selbstermächtigung) und Prävention eine Form des »Regierens«, die Menschen zum »Sich-selbst-Regieren« als einer sozial erwünschten Norm führen soll. Neue »Eingriffstechnologien« bzw. staatliche Instrumente und Regelungen sollen ein »aktiveres Funktionieren« der Bürger/innen fördern (Bröckling u. a. 2004, Cruikshank 1994, Dean 1999).

Auf der Ebene der Sozialhilfegesetze gibt es nur unbestimmte Regelungen, die den Einsatz der eigenen Arbeitskraft von Arbeitsfähigen verlangen, deshalb zeigen sich in der Realität große Unterschiede. Die Praktiken am Sozialamt bzw. in den Sozialzentren reichen von der klassischen Disziplinierung, etwa vom Druck, sich einer Therapie zu unterziehen, über die Vorlage von zehn Bewerbungen in Linz, über die – wenn auch nur sehr eingeschränkt umgesetzte – individuelle Betreuung der Klient/innen mit Sozialarbeiter/innen bis zum Beratungszentrum für Arbeitsintegration in Wien bzw. bis zur Beschäftigung in Linz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Aktivierung schon vor Workfare ansetzt. Besonders die Art und Weise, wie bestimmt wird, wer überhaupt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen muss, welche anderen Bedingungen gestellt

werden etc. erfordert eine Sichtweise, die über das Ermessen der Sachbearbeiter/innen hinausreicht. Nur eine derartige Perspektive kann die Auswirkungen der neuen Formen, Technologien und Mechanismen des Regierens auf Institutionen und Personen sichtbar machen (Newman 2007).

Selbst wenn man diese Art der Kontrolle ablehnt, so ist sie doch Alltag am Sozialamt und Arbeitsmarktservice. Wohlfahrtsstaatliche Leistungen sind immer stärker an Bedingungen geknüpft, so dass kein uneingeschränktes soziales Recht auf eine Leistung existiert, das in Österreich auf Ebene der Sozialhilfe bisher nie bestanden hat. Diese Einschränkungen haben noch nicht zu einer umfassenden Diskussion über den Balanceakt zwischen dem Recht auf eine Existenzsicherung und den daraus resultierenden, schon von T. H. Marshall (1950) formulierten Pflichten geführt. Für Stuart White (2000, 2005, 2007) steht die Verantwortung, die ein/e Klient/in im Gegenzug zu einem Leistungsbezug hat, solange in einer Balance zu den Anforderungen, als sichergestellt ist, dass er bzw. sie eine gewisse Wahlfreiheit für die Tätigkeit hat und diese eine adäquate Sicherung leistet. Sogar ein Paternalismus der Verwaltung ist seines Erachtens erlaubt: Damit sollen Menschen dazu angehalten werden, besser in ihrem eigenen Interesse zu handeln und eine Gegenleistung für die Existenzsicherung zu erbringen – im Sinn einer gesellschaftlich produktiven Gegenleistung (etwa Arbeitssuche, Kinderbetreuung). Andere wiederum tendieren dazu, die Pflichten als weniger relevant als die sozialen Rechte einzustufen, und sprechen sich demnach für eine Entkoppelung aus (vgl. zu dieser Diskussion etwa Handler 2003, Stelzer-Orthofer 2006).

Eine solche Diskussion über die Rechte und Pflichten von arbeitsfähigen Bezieher/innen der BMS und Notstandshilfe wurde in Österreich bisher noch nicht eingehend geführt. Dies gilt ebenso dafür, welche Praktiken von der Verwaltung eingesetzt werden dürfen und wo die Grenzen der Verhaltenssteuerung bzw. Kontrolle zu setzen sind. Gleichzeitig werden aber ständig die Anforderungen an Arbeitsfähige erhöht. Demgemäß ist das soziale Recht auf Existenzsicherung eng verknüpft mit Verpflichtungen, die Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme, den Besuch von Schulungsmaßnahmen und die Annahme von Tätigkeiten in sozialökonomischen Betrieben betreffen. Hier entsteht also ein neuer Bruch innerhalb der sozialen Rechte: Die Leistung ist mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung grundsätzlich gesichert, allerdings nur, wenn die Bezieher/innen sich den Anforderungen des Arbeitsmarktservice unterwerfen und ihre Arbeitskraft zu dessen Bedingungen feilbieten.

Die folgende Tabelle (S. 194) vermittelt einen Überblick zu wesentlichen relevanten Zielen, Prinzipien, Bestimmungen und Kriterien der Sozialhilfe in Linz und Wien sowie der geplanten bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Tabelle 1: Vergleich der Sozialhilfe in Linz und Wien mit der geplanten Bedarfsorientierten Mindestsicherung

	Sozialhilfe in Linz	Sozialhilfe in Wien	Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)
Ziele	Existenzsicherung und Eingliederung	Existenzsicherung und Teilhabe	Existenzsicherung und Beschäftigung
Prinzipien	Subsidiarität, Individualität, Familiengerechtigkeit		
Bestimmungen	OÖ Sozialhilfegesetz, hohes Ermessen der Sachbearbeiter/innen	Wiener Sozialhilfegesetz, detailliertes Handbuch, kaum Ermessen	Art. 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, Ausführungsbestimmungen in Kompetenz der Länder
Statusgleichheit	negative und paternalistische Einstellung, inzwischen Anrecht auf Leistung am Richtsatz	Anrecht auf Leistung am Richtsatz, Gespräch mit Sozialarbeiter/innen als Pflicht	für Arbeitsfähige erhöht, Inklusion in die Krankenversicherung, Berechnung in Bundesländern differenziert
Bedingungen für den Einsatz der Arbeitskraft	Aktivierung Aufgabe des Arbeitsmarktservice, Druck durch Eigenbewerbungen und Workfare durch die Sozialhilfe	Aktivierung Aufgabe des Arbeitsmarktservice, Aktivierung durch die Sozialhilfe (freiwillig)	Aktivierung Aufgabe des Arbeitsmarktservice, Workfare möglich, Differenzierung zwischen BMS-Bezieher/innen und Notstandshilfebezieher/innen wird überlegt
Kinderbetreuungsarbeit	paternalistisch, Differenzierung, Unterstützung bei Trennung, Arbeitswilligkeit ab Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld (Ermessen), gesetzlich bis zum Alter von drei Jahren des jüngsten Kindes, wenn kein Betreuungsplatz vorhanden ist	Unterstützung bei Trennung, Arbeitswilligkeit Voraussetzung, wenn jüngstes Kind zwei bis drei Jahre alt ist	Unterstützung bis zum Alter von drei Jahren des jüngsten Kindes, wenn kein Betreuungsplatz vorhanden ist

Quelle: eigene Zusammenstellung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in Linz die Ziele der Existenzsicherung und Eingliederung durch Arbeit vorherrschen. Im Gegensatz dazu dominieren in Wien die Ziele der Sicherung und Teilhabe, während die geplante BMS auf die Existenzsicherung und Beschäftigung der Bezieher/innen abzielt. Die Prinzipien der Sozialhilfe werden in der BMS weitergeführt: Subsidiarität, Individualität und Familiengerechtigkeit spielen weiterhin eine tragende Rolle in der Konzeption. Die Antragstellung am Arbeitsmarktservice gewährt allerdings einen erleichterten Zugang und eine Statusgleichheit. De facto kann sich eine Antragstellung aber weiterhin sehr unter-

schiedlich gestalten, weil der Bund nur einen Rahmen vorgegeben hat, innerhalb dessen die Bundesländer und Gemeinden große Gestaltungsfreiräume haben. Eine einheitliche Existenzsicherung ist wegen der unterschiedlichen Berechnungsmethoden in den Bundesländern und Gemeinden auch im Rahmen der BMS nicht gewährleistet. Im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen steht für Arbeitsfähige die (Wieder-) Einbindung in den Arbeitsmarkt stärker im Mittelpunkt – es werden Pflichten forciert, die für die Bezieher/innen in Wien sogar zu einer Verschlechterung gegenüber der bisherigen Sozialhilferegulierung führen können.

Für Menschen mit Kinderbetreuungspflichten offenbart sich die konservative Seite des österreichischen Wohlfahrtsstaates: Die BMS bietet zwar eine Aufzählung auf die Existenzsicherung, gleichzeitig müssen aber die Bezieher/innen von Kinderbetreuungsgeld weiterhin den Zuschuss für das Kinderbetreuungsgeld zurückzahlen. Zudem wird das Recht auf Kinderbetreuung im Vergleich mit den bisherigen Sozialhilferegulungen und Praktiken im Alltag weiter eingeschränkt: Bei einem vorhandenen Betreuungsplatz muss(t)en Elternteile schon kurz nach der Geburt ihres Kindes wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Literatur

- Andree, Dagmar (2008) *Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes*. In: Kontraste, Nr. 1, 18–19.
- Bröckling, Ulrich u. a. (HgInnen) (2004) *Glossar der Gegenwart*. Frankfurt a. M.
- Bundeskanzleramt (2008) *Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode*. Wien.
- Coser, Lewis A. (1965) *The Sociology of Poverty. To the Memory of Georg Simmel*. In: Social Problems, Nr. 2, 140–148.
- Cruikshank, Barbara (1994) *The Will to Empower. Technologies of Citizenship and the War on Poverty*. In: Socialist Review, Nr. 4, 29–55.
- Dean, Mitchell (1999) *Governmentality. Power and Rule in Modern Society*. London et al.
- Dimmel, Nikolaus (1989) *Armutspotential zwischen Nichtinanspruchnahme und Repression*. In: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hgin) Sozialhilfe, Strukturen, Mängel und Vorschläge. Rechts- und sozialwissenschaftliche Schriftenreihe der Kammer für Arbeiter und Angestellte. Wien, 161–189.
- Dimmel, Nikolaus (2003) *Bedarfsorientierte Grundsicherung und Sozialhilfe*. In: Tólos, Emmerich (Hg.) *Bedarfsorientierte Grundsicherung*. Wien, 202–211.
- Dimmel, Nikolaus (2009a) *Im toten Winkel des Wohlfahrtsstaates. Soziologische Aspekte der Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe*. In: Dimmel, Nikolaus u. a. (HgInnen) *Handbuch Armut in Österreich*. Innsbruck u. a., 302–316.
- Dimmel, Nikolaus (2009b) *Konsequenzen und Perspektiven der Armutsbekämpfung im Kontext der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS)*. In: Dimmel, Nikolaus u. a. (HgInnen) *Handbuch Armut in Österreich*. Innsbruck u. a., 718–731.
- Fuchs, Michael (2009) *Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen am Beispiel der Sozialhilfe*. In: Dimmel, Nikolaus u. a. (HgInnen) *Handbuch Armut in Österreich*. Innsbruck u. a., 290–301.
- Gilbert, Neil (2004) *Transformation of the Welfare State. The Silent Surrender of Public Responsibility*. Oxford/ New York.
- Guldemann, Tim u. a. (1978) *Sozialpolitik als soziale Kontrolle*. Starnberger Studien, Bd. 2. Frankfurt a. M.
- Handler, Joel F. (2003) *Social Citizenship and Workfare in the US and Western Europe. From Status to Contract*. In: Journal of European Social Policy, Nr. 13, 229–243.

- Katz, Michael B. (1989) *The Undeserving Poor. From the War on Poverty to the War on Welfare*. New York.
- Kronauer, Martin (2002) *Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hochentwickelten Kapitalismus*. Frankfurt a. M./New York.
- Kronauer, Martin (2006) »Exklusion« als Kategorie einer kritischen Gesellschaftsanalyse. Vorschläge für eine anstehende Debatte. In: Bude, Heinz/Willisch, Andreas (Hg.) *Das Problem der Exklusion. Ausgegrenzte, Entbehrliche, Überflüssige*. Hamburg, 27–45.
- Leibetseder, Bettina (2008a) *Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Bloß eine Sozialhilfe »light«?* In: *Kontraste*, Nr. 2, 8–15.
- Leibetseder, Bettina (2008b) *Social Inclusion and Social Assistance. Bureaucracy, Compulsion and Gender in the Austrian and British Institutional Reality*. Unpublished Dissertation. Linz.
- Lipsky, Michael (1980) *Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services*. New York.
- Marshall, T(homas). H. (1950) *Citizenship and Social Class and other Essays*. Cambridge, UK.
- Ministerialentwurf (2008) *Ministerialentwurf betreffend den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung*. Gesetzestext, 188/ME (XXIII. GP), verfügbar unter: www.parlament.gv.at, 20. 6. 2008.
- Newman, Jane (2007) *The ›Double Dynamics‹ of Activation. Institutions, Citizens and the Remaking of Welfare Governance*. In: *International Journal of Sociology and Social Policy*, Nr. 9–10, 364–375.
- Peck, Jamie (2001) *Workfare States*. New York/London.
- Pfeil, Walter (1989) *Österreichisches Sozialhilferecht. Systematische Kommentierung der Landes-Sozialhilfegesetze*. Wien.
- Pfeil, Walter (2001) *Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer*. Wien.
- Pfeil, Walter (2007) *Deckung von Grundbedürfnissen in Österreich*. In: Tomandl, Theodor/Schrammel, Walter (Hg.) *Sicherung von Grundbedürfnissen*. Wien, 89–127.
- Piven, Francis Fox/Cloward, Richard A. (1972) *Regulating the Poor. The Functions of Public Welfare*. London.
- Pratscher, Kurt (2008) *Sozial(hilfe)leistungen der Bundesländer 2006*, verfügbar unter: www.statistik.at, 30. 8. 2008.
- Simmel, Georg (1992/Orig. 1908) *Der Arme*. In: Simmel, Georg; *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Gesamtausgabe, Bd. 2. Frankfurt a. M., 512–555.
- Statistik Austria (2009) *Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2007*. Wien.
- Stelzer-Orthofer, Christine (2006) *Chancen und Risiken der Activation Policies im Rahmen der Sozialhilfe. Soziale Integrationschancen für KlientInnen?* In: Fischer, Michael/Dimmel, Nikolaus (Hg.) *Sozialethik und Sozialpolitik. Zur praktischen Ethik des Sozialen*. Frankfurt a. M. u. a., 153–166.
- Tálos, Emmerich (2006) *Sozialpolitik. Zwischen Expansion und Restriktion*. In: Dachs, Herbert u. a. (Hg.) *Politik in Österreich. Das Handbuch*. Wien, 624–636.
- White, Stuart (2000) *Social Rights and the Social Contract. Political Theory and the New Welfare Politics*. In: *British Journal of Political Science*, Nr. 2, 507–532.
- White, Stuart (2005) *A Progressive Politics of Responsibility. What Would it Look Like?* In: *Public Policy Research*, Nr. 1, 7–4.
- White, Stuart (2007) *Equality*. Cambridge, UK/Malden.
- Woltran, Iris (2008) *Auswirkungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Armut und soziale Ausgrenzung in Österreich*. In: *WISO*, Nr. 1, 71–86.

Kontakt:
bettina.leibetseder@jku.at